

Titel, Name, Vorname:

Ort, den:

Anschrift:

Fakultät: ¹

Statusgruppe: ¹

Tel.-Nr.:

E-Mail:

Bitte beachten Sie den Auszug aus der Wahlordnung (§15) auf der Rückseite, in dem vor allem die Gründe für die Antragstellung geregelt sind.

Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg
Wahlamt
Gebäude 06, Raum 110
Postfach 4120
39016 Magdeburg

Antrag auf Übersendung von Briefwahlunterlagen ²

Hiermit beantrage ich die Übersendung von Briefwahlunterlagen ³ für die Wahl:

- zum Senat
- zum Fakultätsrat der Fakultät.....
- zum Studierendenrat der Hochschule ⁴
- zum Fachschaftsrat der Fakultät ⁴.....
- der/des Gleichstellungsbeauftragten der Universität
- der/des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät bzw. Verwaltung

in der Wählergruppe:

- Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen
- wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- sonstige hauptberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Studierende

Wahlbereich Nr.:

(1=FMB, 2=VST, 3=FEIT, 4=FIN, 5=FMA, 6=FNW, 7=FME, 8=FHW, 9=FWW, 10=Zentrale Einrichtungen, 11=Rektorat/Verwaltung)

Unterschrift

Anschrift für die Übersendung der Briefwahlunterlagen:

1 Pflichtfeld

2 Die Übersendung kann erst nach Zulassung der Wahlvorschläge und nach Druck der Stimmzettel erfolgen.

3 Bitte Zutreffendes ankreuzen.

4 In der Gruppe der Studierenden, sofern Sie Mitglied der Studierendenschaft sind.

Auszug aus der Wahlordnung
§ 15 Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte erhalten auf schriftlichen Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert Briefwahlunterlagen, wenn sie im Wahlzeitraum an der Stimmabgabe gehindert sind. Der Antrag kann ab Bekanntmachung der Wahlen bis zum Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß Terminplan beim Wahlamt gestellt werden.
- (2) Der Hinderungsgrund ist im Antrag konkret darzulegen. Ein Hinderungsgrund liegt im Hinblick auf die Teilnahme an der Elektronischen Wahl nur vor, wenn nachweislich bspw. ein geplanter Krankenhausaufenthalt oder ein Auslandsaufenthalt ohne Zugangsmöglichkeit zu einem an das Internet angeschlossenen Computer eine Wahlteilnahme ausschließen. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung.
- (3) Die Briefwahlunterlagen werden unmittelbar nach Zulassung der Wahlvorschläge erstellt und durch das Wahlamt übersandt. Die Ausgabe des Wahlscheins und die Aushändigung bzw. Übersendung der Briefwahlunterlagen sind im Wählerverzeichnis zu vermerken; der/die Wahlberechtigte ist damit von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen. Der/Die Briefwähler/in hat die Kosten der Übersendung der Briefwahlunterlagen zu tragen; hierauf ist entsprechend hinzuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl kennzeichnet der/die Wahlberechtigte seinen/ihren Stimmzettel und steckt ihn in den Stimmzettelumschlag. Er/Sie bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er/sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem unverschlossenen Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.
- (5) Der Wahlbriefumschlag, der den Vermerk „Briefwahl“ tragen muss und die Wählergruppe sowie das zu wählende Gremium erkennen lässt, ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlamtes freigemacht zu übersenden oder während der Dienststunden im Wahlamt abzugeben.
- (6) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbriefumschlag am letzten Wahltag im Wahlamt eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs zu vermerken.
- (7) Sind eingehende Wahlbriefumschläge unverschlossen, so ist das auf diesen zu vermerken.
- (8) Ein Wahlbriefumschlag ist in Bezug auf die Abstimmung/Auszählung nicht zu berücksichtigen, wenn
 - a) er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit/Wahlfrist eingegangen ist,
 - b) er unverschlossen eingegangen ist,
 - c) der Stimmzettelumschlag nicht einheitlich gekennzeichnet ist, mit einem Kennzeichen versehen ist oder außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 - d) dem Stimmzettelumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
 - e) der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Stimmzettelumschlag befinden.
- (9) Der Stimmzettelumschlag aus einem nicht zurückgewiesenen Wahlbriefumschlag wird nach der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe bei der Urnenwahl von einem Mitglied des Abstimmungsausschuss in die Wahlurne geworfen.
- (10) Bei Elektronischer Wahl öffnet der/die Leiterin des Wahlamtes mit einem beauftragten Mitglied des Wahlausschusses die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefumschläge, entnimmt den Wahlschein und den/die Stimmzettelumschläge. Der Wahlschein wird mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen, der jeweilige Wahlbriefumschlag gemäß Abs. 8 geprüft, der/die Stimmzettel werden entnommen und getrennt nach Wahl/Wählergruppe sortiert und bis zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses verwahrt.